



## **Architektenliste - Eintragung als Architekt/-in mit ausländischer Berufsqualifikation**

<b>beantragen</b> .....	2
<b>Voraussetzungen</b> .....	3
<b>Erforderliche Unterlagen</b> .....	3
<b>Formulare</b> .....	4
<b>Gebühren</b> .....	4
<b>Rechtsgrundlagen</b> .....	4
<b>Durchschnittliche Bearbeitungszeit</b> .....	5
<b>Weiterführende Informationen</b> .....	5
<b>Durchschnittliche Bearbeitungszeit</b> .....	5

# Architektenliste - Eintragung als Architekt/-in mit ausländischer Berufsqualifikation beantragen

Verfügen Sie über eine im Ausland erworbene Berufsqualifikation und dürfen Sie dort die Berufsbezeichnung „Architektin“ oder „Architekt“ führen? Oder haben Sie in den letzten zehn Jahren für mindestens ein Jahr als Architektin oder Architekt im Ausland gearbeitet und verfügen Sie über entsprechende Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise? Wenn Sie Ihren Beruf in Berlin ausüben möchten, können Sie eine Eintragung in die Architektenliste des Landes Berlin beantragen.

Architektinnen und Architekten entwerfen Bauwerke und städtebauliche Anlagen (z. B. im Bereich Hochbau). Sie planen und überwachen die Ausführung des Baus und berücksichtigen gestalterische, technische, wirtschaftliche, ökologische sowie soziale Aspekte.

Der Beruf Architektin oder Architekt ist in Deutschland reglementiert. Die Berufsbezeichnung ist besonders geschützt. Das bedeutet: Sie benötigen eine Eintragung in die Architektenliste, wenn Sie in Deutschland die Berufsbezeichnung „Architektin“ oder „Architekt“ führen möchten. Wenn Sie in die Architektenliste eingetragen sind, sind Sie beispielsweise auch zu einer Bauvorlage berechtigt. Das heißt, Sie dürfen Baupläne als verantwortliche Person unterschreiben.

Sie können sich auch ohne die Eintragung in die entsprechende Architektenliste auf dem Arbeitsmarkt bewerben und Tätigkeiten einer Architektin und eines Architekten ausüben. Sie dürfen dann aber nicht die Berufsbezeichnung „Architektin“ und „Architekt“ führen und sind auch nicht bauvorlageberechtigt.

Sie können in Berlin die Eintragung in die Architektenliste des Landes Berlin beantragen. Dies wird von der Architektenkammer Berlin nach Prüfung Ihrer Unterlagen veranlasst. Die Architektenkammer Berlin vergleicht Ihre Berufsqualifikation aus dem Ausland mit der Berufsqualifikation in Berlin. Das Verfahren heißt: **Gleichwertigkeitsfeststellung**.

## Verfahrensablauf:

### 1. Antragstellung

Sie reichen Ihren Antrag und die erforderlichen Unterlagen schriftlich oder elektronisch bei der Architektenkammer Berlin ein. Sie werden gegebenenfalls aufgefordert, fehlende Dokumente nachzuliefern.

### 2. Prüfung der Gleichwertigkeit

Der Eintragungsausschuss bei der Architektenkammer Berlin prüft dann, ob Sie alle Voraussetzungen erfüllen. Eine wichtige Voraussetzung ist die Gleichwertigkeit Ihrer Berufsqualifikation.

- In der Fachrichtung Architektur greift oft die automatische Anerkennung. Dann wird keine individuelle Gleichwertigkeitsprüfung durchgeführt.

## Voraussetzungen

- **Gleichwertigkeit Ihrer Berufsqualifikation**  
Die Gleichwertigkeitsprüfung stellt fest, inwieweit Ihre Ausbildungsnachweise die Anforderungen auf Eintragung in die Architektenliste erfüllen.
- **Tätigkeitsort Berlin**  
Ihr Meldewohnsitz oder Ihre Niederlassung muss in Berlin sein oder Ihr überwiegender Beschäftigungsort muss sich in Berlin befinden.
- **Persönliche Eignung**  
Es dürfen keine Gründe vorliegen, die gegen eine Eintragung in die Architektenliste sprechen (z.B. berufsrelevante Vorstrafen).
- **Berufshaftpflichtversicherung**  
Bei Eintragung mit dem Zusatz „freischaffend“ muss der Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung erbracht werden.
- **Ggf. Übersetzungen Ihrer Unterlagen**  
Wenn Ihre Unterlagen nicht in deutscher Sprache vorliegen, müssen Sie deutsche Übersetzungen von Ihren Unterlagen einreichen. Die Übersetzungen müssen von Übersetzerinnen und Übersetzern gemacht werden, die öffentlich bestellt oder ermächtigt sind (siehe „Weiterführende Informationen“).
- **Für die Online-Antragstellung: Registrierung/Anmeldung beim Portal der Architektenkammer Berlin**

## Erforderliche Unterlagen

- **Antrag auf Eintragung in die Architektenliste in Berlin**  
Den Antrag können Sie entweder online stellen oder Sie nutzen das Formular und stellen den Antrag schriftlich per Post.
  - Bei Beantragung mit dem Formular beachten Sie bitte: Für Sie ist die Antragsvariante 2.1 „Antrag gem. § 4 Absatz 1 ABKG (Ersteintragung)“ erforderlich. Bitte orientieren Sie sich an den dort genannten Anlagen. Der Nachweis der zweijährigen Berufspraxis und der Nachweis von 70 Einheiten Fortbildung ist für Sie nicht erforderlich.
- **Geburtsurkunde (in Kopie)**  
Bitte legen Sie eine Kopie Ihrer Geburtsurkunde bei Antragstellung vor.
- **Nachweis der Zuständigkeit für das Land Berlin**  
Bitte weisen Sie nach, dass Sie im Land Berlin gemeldet oder beruflich niedergelassen sind (z.B. Meldebescheinigung für den Wohnsitz oder Mietvertrag für die Niederlassung; alternativ Bestätigung des Arbeitgebers über den Beschäftigungsort im Land Berlin).
- **Nachweise Ihrer Berufsqualifikation**  
Bitte weisen Sie nach, dass Sie die Anforderungen auf Eintragung in die Architektenliste erfüllen (z.B. Zeugnisse, Geburtsurkunde).
- **Nachweise über Inhalt und Dauer Ihrer Ausbildung**  
Bitte weisen Sie die Inhalte und die Dauer Ihrer Ausbildung nach (z.B. Diploma Supplement, Transcript of Records); Sie können auch Weiterbildungsnachweise und Bescheinigungen über die Berufspraxis einreichen.
- **Für den Fall, dass das Führen der Berufsbezeichnung im Ausbildungsstaat gesetzlich geregelt ist: Bestätigung über die**

## **fachlichen Voraussetzungen für den Zugang zur Führung der Berufsbezeichnung**

Die Bestätigung zur Anerkennung der Berufsqualifikation wird in EU-Mitgliedsstaaten oder nach EU-Recht gleichgestellten Staaten durch kompetente Stellen oder Kontaktpunkte ausgestellt. Bitte legen Sie eine entsprechende Bestätigung aus Ihrem Ausbildungsstaat vor.

- **Für den Fall, dass das Führen der Berufsbezeichnung im Ausbildungsstaat nicht gesetzlich geregelt ist: Nachweis über die mindestens einjährige berufliche Tätigkeit**

Neben der mindestens einjährigen Tätigkeit in den Berufsaufgaben der Fachrichtung müssen Sie im Besitz von einem oder mehreren Befähigungs- oder Ausbildungsnachweisen sein.

- **Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde**

(<https://service.berlin.de/dienstleistung/120926/>)

Zur Überprüfung der persönlichen Eignung wird eine Auskunft aus dem Bundeszentralregister (Führungszeugnis) zur Vorlage bei einer Behörde (Belegart O) benötigt.

Die Auskünfte dürfen nicht älter als drei Monate sein.

- **Ggf. Zeugnisbewertung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB)**

(<https://zab.kmk.org/de/zeugnisbewertung>)

Bei der Zeugnisbewertung wird Ihre ausländische Hochschulqualifikation beschrieben und Ihre beruflichen und akademischen Verwendungsmöglichkeiten bescheinigt.

## **Formulare**

- **Antrag auf Eintragung in die Architektenliste**

([https://www.ak-berlin.de/fileadmin/user\\_upload/Mitglied/Mitglied\\_werden/25\\_0703\\_AKB\\_Formulare\\_04\\_Antrag\\_gesamt.pdf](https://www.ak-berlin.de/fileadmin/user_upload/Mitglied/Mitglied_werden/25_0703_AKB_Formulare_04_Antrag_gesamt.pdf))

## **Gebühren**

- 155,00 Euro: Eintragung in die Architektenliste
- ggf. fallen zusätzliche Kosten für weitere Amtshandlungen der Architektenkammer Berlin an

## **Rechtsgrundlagen**

- **Berliner Architekten- und Baukammergesetz (ABKG) § 2**  
(<https://gesetze.berlin.de/bsbe/document/jlr-ArchBKGBE2006V6P2>)
- **Berliner Architekten- und Baukammergesetz (ABKG) § 3**  
(<https://gesetze.berlin.de/bsbe/document/jlr-ArchBKGBE2006V6P3>)
- **Berliner Architekten- und Baukammergesetz (ABKG) § 4**  
(<https://gesetze.berlin.de/bsbe/document/jlr-ArchBKGBE2006V6P4>)
- **Berufsordnung der Architektenkammer Berlin § 5 Nr. 1**  
([https://www.ak-berlin.de/fileadmin/user\\_upload/Faltblaetter/Berufsordnung\\_2021-11-15\\_Druckfreigabe.pdf](https://www.ak-berlin.de/fileadmin/user_upload/Faltblaetter/Berufsordnung_2021-11-15_Druckfreigabe.pdf))
- **Verordnung über die Erhebung von Gebühren durch die Architektenkammer Berlin § 2 Abs. 1 Nr. 1**

([https://www.ak-berlin.de/fileadmin/user\\_upload/Regelwerke/Gebuehrenordnung\\_2003-02-24.pdf](https://www.ak-berlin.de/fileadmin/user_upload/Regelwerke/Gebuehrenordnung_2003-02-24.pdf))

## Durchschnittliche Bearbeitungszeit

innerhalb von 3 Monaten bei vollständigen Unterlagen, die Frist kann einmalig verlängert werden

## Weiterführende Informationen

- **Informationen zur Eintragung in die Architekten- und Stadtplanerliste (Architektenkammer Berlin)**  
(<https://www.ak-berlin.de/architektenkammer-berlin/mitgliedermitglied-werden/eintragung-architekten-stadtplanerliste/voraussetzung-und-verfahren.html>)
- **Informationen zum Versorgungswerk (Architektenkammer Berlin)**  
(<https://www.architektenversorgung-berlin.de/>)
- **Informationen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (Anerkennung in Deutschland)**  
(<https://www.erkennung-in-deutschland.de/html/de/index.php>)
- **Öffentlich bestellte Übersetzerinnen und Übersetzer in Deutschland (Justizportal)**  
(<https://www.justiz-dolmetscher.de/Recherche/>)

## Durchschnittliche Bearbeitungszeit

<https://account.ak-berlin.de/login>